

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

21. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22. Juni 2011

Nr. 15

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 11. September 2011	4
Öffentliche Bekanntmachung Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 11. September 2011 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 25. September 2011	9
Wahlhelfer zur Oberbürgermeisterwahl am 11. September 2011, ggf. zur Stichwahl am 25. September 2011 gesucht!	9
Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel - Beschluss-Nr. 117/2011 vom 25. Mai 2011	10
Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 150/2011 vom 25. Mai 2011	11
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel - Bürgerversammlung -	12
Bekanntmachung zu den Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für	12
1. Die achtstreifige Erweiterung A10, km 88,8 bis 97,8, AD Nuthetal bis AD Potsdam sowie Deckblattverfahren	
2. Für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Michendorf Süd bei Bau-km 91+500 sowie Deckblattverfahren, UVS	
Einladung zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 29.06.2011	13
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli/August 2011	17
Impressum	19

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2011 vom 27.04.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 096/2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Rechnungsprüfung für den Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion Beschluss Nr.: 089/2011

Die Rechnungsprüfung für den Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel übertragen.

Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 095/2011

Hinweis: Der Beschluss wurde bereits im Amtsblatt Nr. 12/2011 bekannt gemacht.

Finanzierung der Straßenbaumaßnahme OD Brandenburg B 102 Rathenower Landstraße 4-Streifiger Ausbau von der Gördenallee bis zur Fohrder Landstraße (Zufahrt Mc Donald) Beschluss Nr.: 098/2011

1. Die SVV beschloss die Bereitstellung von Finanzmitteln über insgesamt 3.171.600 EUR für den 4-spurigen Ausbau der Rathenower Landstraße.
2. Die Deckung der Finanzmittel soll wie nachstehend dargestellt erfolgen:

	Herkunft	Bezeichnung	Betrag
I	Planmäßig		
Ia	HAR (HHST 6600.95102000)	4-spuriger Ausbau der B 102 Rathenower Landstraße	1.674.937,30 €
Ib	VE 2011 (HHST 6600.95102000)	4-spuriger Ausbau der B 102 Rathenower Landstraße	943.800,00 €
II	Überplanmäßig		
Ila	HAR (HHST 6300.95001280)	Projektierungskosten für Baumaßnahmen komm. Straßen	80.411,97 €
Ilb	HAR (HHST 6650.95403000)	Planung u. Vorbereitung Ersatz- u. Neubau Homeyenbrücke	51.000,00 €
Ilc	HAR (HHST 6650.95401250)	Ersatzbau Homeyenbrücke	138.400,00 €
Ild	HAR freier KMA (HHST 6300.94109170)	Luftreinhaltungs- und Lärminderungsplanung	158.094,50 €
Ile	VE 2011 freier KMA (HHST 6300.94109170)	Luftreinhaltungs- und Lärminderungsplanung	125.000,00 €
		Summe:	3.171.643,77 €
		gerundet:	3.171.600,00 €

3. Die Überleitung der Mittel soll im Haushalt 2011 auf das Bilanzkonto 09610010 im Teilhaushalt 544.01 (Bundesstraßen) erfolgen.

Schlussfolgerungen für die Verkehrsinfrastruktur in Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 100/2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird weiterhin beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zusätzliche finanzielle Mittel für die Ertüchtigung der B 102 im Stadtgebiet einwerben.
2. Frühere SVV-Beschlüsse, die noch die B 102n Ortsumfahrung Brandenburg-Süd und die Spange von Kirchmöser zur B102 enthalten, sind inhaltlich an die neue Situation anzupassen. Das betrifft vorrangig den Verkehrsentwicklungsplan, den Masterplan sowie die mittelfristige Finanzplanung.
3. Das Land wird gebeten, Variantenuntersuchungen für die OU Schmerzke vorzunehmen.

**Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Entwicklung eines privaten Kultursponsorings
Beschluss Nr.: 105/2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zum Erhalt der Vielfältigkeit und der Leistungsfähigkeit der Kulturlandschaft in der Stadt Brandenburg an der Havel bis zur Stadtverordnetenversammlung im Juni einen Maßnahmenkatalog zur Entwicklung eines leistungsfähigen privaten Kultursponsorings zu erarbeiten.

**Beabsichtigte Sanierung der Anliegerstraße "An der Stadtschleuse" - Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten betroffener Anwohner
Beschluss Nr.: 114/2011**

Der erste Teil wurde bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2011 beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung behielt sich eine mögliche Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Erneuerung der Straße „An der Stadtschleuse“ vor und erklärte dies hiermit gegenüber dem Hauptausschuss.

Die Verwaltung soll eine Satzungsänderung der Straßenbaubeitragssatzung vorbereiten, in welcher einerseits ein Passus in Anlehnung der Potsdamer Satzung § 10 (2) eingearbeitet wird und andererseits die unverhältnismäßige Doppelbelastung von Eckgrundstücken, z. B. mit einer prozentualen Regelung entsprechend der anliegenden Grundstückslänge, aufgehoben wird.

**Änderung der Hauptsatzung - Einrichtung von Beiräten für Senioren, Behinderte und Migranten
Beschluss Nr.: 106/2011**

Es wurde beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen gebildet wird, die bei Bedarf Sachkundige und Vertreter der Verwaltung hinzuziehen kann.

- Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 03.05.2011, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

- Nichtöffentlicher Teil

**Weitere Verfahrensweise zum Vertrag der Restabfallvorbehandlung, -entsorgung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Arge Rethmann
Beschluss Nr.: 111/2011**

Der Hauptausschuss beschloss die Verlängerung des „Entsorgungsvertrages für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel“ (Restabfallentsorgungsvertrag) zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Arge Rethmann und somit die Ziehung der Option der einmaligen Vertragsverlängerung.

- - - - -

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 11. September 2011

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 1. Juni 2011

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 11. September 2011 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG i. V. m. § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 14. März 2011 zum Tage der Hauptwahl

Sonntag, den 11. September 2011

und zum Tage der etwa notwendig werdenden Stichwahl

Sonntag, den 25. September 2011

bestimmt.

Die Wahlzeit am Tage der Hauptwahl und am Tage der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert von 8 bis 18 Uhr (§ 43 BbgKWahlV).

II. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

4. August 2011, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter
der Stadt Brandenburg an der Havel
FG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

- 2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 4. August 2011, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
- 5. **Wichtige Beschränkungen**
 - 5.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - 5.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
 - 5.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

- 1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit
 - 2.1 Wählbarkeit von Deutschen
 - 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 11. September 2011, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - 2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern
 - 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bulgarien, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern), die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 11. September 2011, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in am Wahltag wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
 - 3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

- 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
 - 1.1 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am 14. März 2011 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 17. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
 - 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 14. März 2011 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 2. Wichtige Hinweise
 - 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 92 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet werden.

- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - 2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der Wahlbehörde

Stadt Brandenburg an der Havel
 FG Statistik und Wahlen
 Katharinenkirchplatz 5
 14776 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen

Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterzeichnung anzugeben. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum **1. August 2011, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2.2.9 Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **3. August 2011, 16 Uhr**.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- 1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. August 2011, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.
- 2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge berühren, kann bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **11. August 2011** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. Freund
Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Öffentliche Bekanntmachung

Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 11. September 2011 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 25. September 2011

Nach § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
FG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 08.06.2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Wahlhelfer zur Oberbürgermeisterwahl am 11. September 2011, ggf. zur Stichwahl am 25. September 2011 gesucht!

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wahlen sind die Lebensgrundlage unserer Demokratie.

Investieren Sie ein wenig Freizeit!

Die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit einer Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte möglich - in der Stadt Brandenburg an der Havel werden rund 550 Helferinnen und Helfer benötigt. Etliche Personen melden sich freiwillig dafür, einige sind sogar schon seit vielen Jahren dabei.

Wenn auch Sie einmal einen Blick "hinter die Kulissen" werfen wollen: Wie wäre es mit einer **Mitarbeit in einem Wahlvorstand?** Es erwartet Sie eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit. Und bedenken Sie: Die Arbeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer beansprucht Sie praktisch nur einen Tag - im Gegensatz zu manchen anderen Ehrenämtern.

Was muss ein Wahlhelfer am Wahlsonntag tun? Aufgabe des Wahlvorstandes ist es im Wesentlichen:

- die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen,
- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen und ab 18 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Im Wahlvorstand arbeiten auch immer erfahrene Wahlhelfer mit. Die Wahlhelfer müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal anwesend sein. Es werden Pausen in Absprachen mit dem Wahlvorsteher gewährt. Ab 18 Uhr zur Auszählung der Stimmen müssen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Für ihr Engagement erhalten Wahlhelfer, welche nicht städtische Bedienstete sind, ein Erfrischungsgeld von 25 €

Interessierte wahlberechtigte Bürger melden sich bitte bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin, FG 12 / Statistik und Wahlen, Katharinenkirchplatz 5 / 2. OG., Tel. 03381/ 581022 oder per eMail: wahlen@stadt-brandenburg.de.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus herzlich.

gez. Freund
Kreiswahlleiter

Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 117/2011 vom 25. Mai 2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Dieser kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2011

Eigenbetrieb: **Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)**

der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung
hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.05.2011
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>18.289.654</u> €
die Aufwendungen	<u>18.267.586</u> €
der Jahresgewinn	<u>22.068</u> €
der Jahresverlust	<u> </u> €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>1.379.068</u> €
---	--------------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus
der Investitionstätigkeit 416.860 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus
der Finanzierungstätigkeit -1.870.531 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 €

Brandenburg an der Havel, 09.06.2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad
der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 150/2011 vom 25. Mai 2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen. Dieser kann in den Räumen der Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstraße 14, Haus G, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

Wirtschaftsplan 2011

Eigenbetrieb: „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“
der Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.05.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

- die Erträge 2.628.500 €
- die Aufwendungen 3.108.600 €
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust 480.100 €

1.2 im Finanzplan

- Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus laufender Geschäftstätigkeit -7.400 €
- Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus der Investitionstätigkeit -110.000 €
- Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit 0 €
- Mittelzufluss / Mittelabfluss
aus Investitionszuschüssen 25.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 100.000 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 0 €

Brandenburg an der Havel, 09.06.2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Brandenburg an der Havel - Bürgerversammlung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 mehrheitlich den Beschluss gefasst, das im Jahre 2007 erarbeitete und beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel fortzuschreiben.

Das Einzelhandelskonzept dient als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über den Sachstand der aktuellen Untersuchung zu informieren.

Hierzu wird am **19.07.2011** um **18.00 Uhr** im Raum 0.18/0.19 des Technologie- und Gründerzentrums, Friedrich-Franz-Straße 19 in 14770 Brandenburg an der Havel eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Brandenburg an der Havel, 20.05.2011

gez. Scheller
Bürgermeister

Bekanntmachung zu den Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für

1. Die achtstreifige Erweiterung A10, km 88,8 bis 97,8, AD Nuthetal bis AD Potsdam sowie Deckblattverfahren
2. Für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Michendorf Süd bei Bau-km 91+500 sowie Deckblattverfahren, UVS

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung erstreckt sich über mehrere Tage und beginnt jeweils um **10:00 Uhr**. Sie findet für die nachfolgenden Termine statt:

im: Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“
Ort: Potsdamer Straße 64
14552 Michendorf

Die Reihenfolge der Erörterung erfolgt alphabetisch (entsprechend der Zunamen der Einwender):

- am 23. August 2011:** **a) die Gemeinden Michendorf und Seddiner See**
 b) die Buchstaben A bis C
- am 24. August 2011:** **die Buchstaben D bis G**
- am 25. August 2011:** **die Buchstaben H bis J**
- am 30. August 2011:** **der Buchstabe K**

am 31. August 2011: die Buchstaben L bis O
am 01. September 2011: die Buchstaben P bis R
am 06. September 2011: der Buchstabe S mit Sch
am 08. September 2011: die Buchstaben T bis Z

In der gleichen Örtlichkeit, wie zuvor genannt, findet

am 18. August 2011 ebenfalls um 10:00 Uhr

die Erörterung der **grundstücksbetroffenen Einwender** statt.

Am **07. September 2011** werden die Einwendungen/Stellungnahmen aus der **Gemeinde Schwielowsee** erörtert und zwar:

um: **10:00 Uhr**
im: **Tagungsraum des Hotels „Müllerhof“**
Weberstraße 49
14548 Schwielowsee

Sollten die Erörterungen am jeweiligen Tag aus zeitlichen Gründen nicht abgeschlossen werden können, so werden diese am darauffolgenden Erörterungstag, ebenfalls um 10:00 Uhr, fortgeführt. Dies gilt jedoch **nicht** für den 06. und 07. September 2011.

Jeder Einwender erhält zeitnah nochmals eine Einladung zum jeweiligen Tag der Erörterung seiner Einwendung. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

gez. i. A. Reck
Fachgruppenleiter

E i n l a d u n g

zur 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2011
am Mittwoch, dem 29.06.2011, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.05.2011
- 4 Feststellung der Tagesordnung

5		Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6		Einwohnerfragestunde
7		Wahl eines/-r zweiten Stellvertreters/-in der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
8		Neubesetzung der Ausschüsse
8.1		Neubesetzung des Hauptausschusses (Neubildung)
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.2		Wahl der 9 stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.3		Neubesetzung des Gemeinsamen Werksausschusses gem. § 93 Abs. 2 BbgKVerf.
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.4		Neubesetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.5		Neubesetzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.6		Neubesetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.7		Neubesetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.8		Neubesetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.9		Neubesetzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser
8.10		Neubesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
dazu	213/2011	Beschlussantrag zur Neubesetzung der Ausschüsse Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pro Kirchmöser

8.11		Verteilung der Ausschussvorsitze
9		Vorlagen der Verwaltung
9.1	174/2011 Berichtsvorlage	Stand der Umsetzung des Beschlusses 039/2011 vom 23.02.2011 Förderung der Einrichtung "Multifunktionales Jugend und Kulturzentrum" des "Jugendkulturfabrik Brandenburg" e. V. ab dem Förderjahr 2011 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
9.2	183/2011	Begleitservice für mobilitätseingeschränkte Menschen Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
9.3	149/2011	Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungs-plan Nr. 10 "Havelkiez", Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI
9.4	161/2011	Gemeinsame Erklärung über die Konversionspartnerschaft zur Roland-Kaserne in Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachgruppe 80
9.5	172/2011	Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rolandkaserne", Upstallstraße, Rathenower Landstraße, Brandenburg an der Havel und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI
9.6	181/2011	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes "SB- Markt- und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße" Brandenburg an der Havel sowie die Behördenbeteiligung Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI
dazu	196/2011	Beschlussantrag zum SB-Markt und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße Einreicher: Fraktion DIE LINKE und Fraktion SPD
9.7	190/2011	Weiterführung der Planung und Realisierung der Baumaßnahme "Burgweg vom Sankt Petri bis zur Kleingartensparte" in Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
10		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
10.1	166/2011	Beschlussantrag zur Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in Brandenburg Einreicher: Fraktion SPD
dazu	200/2011	Änderungsantrag zum Beschlussantrag 166/2011 "Beschlussantrag zur Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in Brandenburg" Einreicher: Herr Steffen, Herr Wegerer, Frau Lang, Herr Gruschinski, Herr Arndt
10.2	173/2011	Beschlussantrag zur Schulsozialarbeit in Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion SPD
10.3	192/2011	Beschlussantrag zum Sanierungsbedarf im städt. Wasser- und Abwassernetz und Bericht zu Perspektiven der städt. Trinkwasserversorgung Einreicher: Fraktion DIE LINKE

10.4	193/2011	Beschlussantrag zum Bau einer Buswendeschleife in Plaue Einreicher: Fraktion CDU
dazu	205/2011	Änderungsantrag zum Beschlussantrag 193/2011 "Bau einer Buswendeschleife in Plaue" Einreicher: Fraktion SPD
10.5	195/2011	Beschlussantrag zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion SPD
10.6	197/2011	Beschlussantrag zur Öffnung des Mühlengrabens Einreicher: Fraktion der Gartenfreunde
10.7	210/2011	Beschlussantrag zur Einführung eines Bürgerhaushaltes Einreicher: Fraktion DIE LINKE
11		Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
11.1	184/2011	Anfrage zu den Ergebnissen und Kosten des "Leitbildes" Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
11.2	185/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Regionalmanager aus Kirchmöser Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
11.3	186/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage 93/2011 - Bearbeitung von Vermessungssachen durch das Katasteramt Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
11.4	187/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Arbeitsbedingungen am Verwaltungsstandort Klosterstraße Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
11.5	188/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Auswirkungen der Festsetzung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" auf Anlieger Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
11.6	189/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Informationen an die Anwohner der Damaschkestraße vor Straßenbaumaßnahmen Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
11.7	194/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Neubau Gesundheitszentrum am Bahnhof Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
11.8	199/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Winterdienst Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
11.9	203/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Asylbewerberheim in der Flämingstraße Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
11.10	204/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Autobahnanbindung der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion SPD, Herr Holzschuher
11.11	208/2011	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Beschluss 416/2009 vom 16.12.2009 "Übertragung von Trink- und Abwasseranlagen an die BRAWAG GmbH - Verzicht auf die Kündigung des Betreibervertrags über den Betrieb der städtischen Abwasserentsorgungseinrichtungen vom 12.01.1999 zum 31.12.2018" Einreicher: Fraktion FDP, Herr Heldt

- 11.12 212/2011 Anfrage an die Oberbürgermeisterin über eine mögliche Präsentation der Ausstellung "Berliner Arbeiterwiderstand 1942 bis 1945"
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Dr. Maiwald
- 12 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 13 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 14 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.05.2011
- 15 Vorlagen der Verwaltung
- 16 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 17 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 18 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 19 Schließung der Sitzung

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 21.06.2011

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli/August 2011

Stand: 20.06.2011

Im Monat Juli 2011 ist Sommerpause. Es finden keine Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse statt.

Im Monat August 2011 finden folgende Sitzungen statt:

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 03.08.2011	Jugendhilfeausschuss	CVJM, Hauptstr. 66, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 04.08.2011	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 09.08.2011	Hauptausschuss - unter Vorbehalt -	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 10.08.2011	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 11.08.2011	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Raum 18 Friedrich-Franz-Straße 19 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Di., 16.08.2011	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 16.08.2011	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18.00 Uhr
Mi., 17.08.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 18.08.2011	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 18.08.2011	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 18.08.2011	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Mo., 22.08.2011	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 30.08.2011	Unterausschuss Jugendhilfe- planung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Mi., 31.08.2011	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist-Information, Neustädtischer Markt 3, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember